

Bauherrengemeinschaft Onderdijk  
Herren Marinus und Evert Onderdijk  
Frau Johanna Onderdijk-Kobes  
Feld 29  
46354 Südlohn

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:  
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung  
von Geflügel und Schweinen“  
Stand: Juli 2003*

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener  
Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–00015/2012-hüsk  
Auskunft erteilt: Walter Hüsken  
Durchwahl: 02861 – 82 2352  
E-Mail: [w.huesken@kreis-borken.de](mailto:w.huesken@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 82 271-2352  
Zimmer: 2352

Datum: 13.01.2014

Ihr Antrag vom 07.10.2011, eingegangen am  
22.12.2011 auf Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage  
zum Halten von Schweinen im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

### I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in Südlohn, Feld 29,  
Gemarkung Oeding, Flur 16, Flurstück 268, eine Anlage zum Halten von Schweinen  
gemäß Nr. 7.1.7.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  
(4. BImSchV) wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-  
SchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

#### Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen  
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74  
BIC: WELADE3WXXX

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich durch diese Genehmigung keine Änderungen ergeben.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

## III. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Neubau/Bestand/ Nutzungsänderung	Kapazität
1	Schweinemaststall	Bestand	1348 Plätze für Mastschweine
<b>1a</b>	<b>Schweinemaststall</b>	<b>Erweiterung</b>	<b>276 Plätze für Mastschweine</b>
2	Schweinemaststall	Bestand mit <b>Anschluss an den Abluftwäscher</b>	649 Plätze für Mastschweine
<b>2a + 2b</b>	<b>Schweinemaststall</b>	<b>Erweiterung: mit Einbau eines Abluftwäschers</b>	<b>912 Plätze für Mastschweine</b>
3	Sauenstall mit Krankenplätzen und Deckzentrum	Bestand mit Abluftwäscher	300 Plätze für Sauen ohne Ferkel
4	Sauenstall		120 Plätze für Sauen mit Ferkeln
5	Ferkelstall		1908 Plätze für Ferkel
6	Jungsauen- und Quarantänestall		51 Plätze für Jungsauen
7	Büro		ohne
8	Futterhochsilos		
9	Maschinen- und Geräteunterstellstand		ohne

**Gesamtbestand nach Umsetzung der Genehmigung:** Nach Verwirklichung des Vorhabens können auf der Anlage 3185 Mastschweine, 420 Sauen, 51 Jungsauen und 1.908 Ferkel gehalten werden.

#### **IV.**

##### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Soweit das Bauvorhaben innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nur teilweise umgesetzt wurde, erlischt die Genehmigung für die bis dahin nicht in Betrieb genommenen Anlagenteile.
2. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben (vgl. Umfang der Erweiterung der Genehmigung) entsprechend der Verpflichtungserklärung vom 19.12.2013 zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze etc.
3. Die Genehmigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass bei der Genehmigungsbehörde eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über 72.840 € vorlegt wurde zur Sicherung der Kosten für den Rückbau der antragsgegenständlichen Anlage einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung.
4. Der Stall BE 2 einschließlich der Erweiterungen BE 2a und BE 2b darf nach dem Umbau erst in Betrieb genommen werden, nachdem mir durch die Vorlage einer Errichterbescheinigung nachgewiesen wurde, dass die Uniqfill Abluftreinigungsanlage – DLG-Prüfberichte Nr. 5880 – (im weiteren „Abluftwäscher“ genannt) entsprechend der Bauvorlage und der Auslegungsbescheinigung errichtet und betriebsfähig eingebaut worden ist.

#### **V.**

##### **Anzeige- und Unterrichtungspflichten**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterung (Erstaufstallung) ist mir 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Ich bitte, den überlassenen Vordruck zu verwenden.
2. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung 63.2 (Bauaufsicht) des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Ich bitte darum die überlassenen Anzeigeformulare zu verwenden.

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns  
Benennung eines qualifizierten Bauleiters  
Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis  
Benennung Sachverständiger Baukontrolle  
geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis  
Benennung Bauleiter Brandschutz  
Auslegungsbescheinigung laut Ziffer 3.4

bei Fertigstellung des Rohbaus

Anzeige der Rohbaufertigstellung

bei abschließender Fertigstellung  
Anzeige der abschließenden Fertigstellung

## **VI. Weitere Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz**

- 2.1 Gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.  
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 2.2 Gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigung von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.3 Das zu den Bauvorlagen gehörige Brandschutzkonzept vom 14.08.2012 (Decker & Flück GbR) in der 1. Aktualisierten Fassung von 10.10.2013 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden.
- 2.4 Tore an den Grundstückszufahrten sind so herzustellen, dass sie mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 (Dreikant) geöffnet werden können. Alternativ hierzu kommt die Anbringung eines Feuerwehrschrüsseldepots FSD 1 in Frage, in dem die Torschlüssel bereitgehalten werden. Werden motorisch betriebene Schiebetore vorgesehen, so ist neben den Toren eine Schlupftür einzubauen. Die Werkzeuge zum Lösen der Torbremsen sind ständig einsatzbereit vorzuhalten. Näheres ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle/örtlichen Feuerwehr festzulegen. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes muss eine Ortsbesichtigung mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden.
- 2.5 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für die Schweineställe amtlich zugelassene Feuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A, gut zugänglich aufzuhängen. Für den Stall BE 1+1a sowie für den Stall BE 2/BE 2a/BE 2b sind jeweils 3 Feuerlöscher erforderlich.

- 2.6 Auf die Anbringung von Feuerlöschern in den Schweineställen kann verzichtet werden, wenn zöllige Wasserschläuche ständig einsatzbereit vorgehalten werden. Die Länge der Schläuche ist so zu bemessen, dass jeder Bereich mit einem wirksamen Löschwasserstrahl erreicht werden kann.

Für das Büro (BE 1) sowie für den Abstellraum BE 2b sind in jedem Fall Feuerlöscher (W 9) vorzusehen.

Gem. DIN 14406 müssen Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft werden.

Die Anbringungsorte der Feuerlöscher bzw. Wasserschläuche sind durch dauerhafte Symbolschilder nach VBG 125 - Feuerlöschgerät bzw. Feuerlöschschlauch - augenfällig zu kennzeichnen.

### 3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten **Geräuschemissionen** dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.
- 3.2 Alle Abluftkammine der Stallung BE1 und BE1a sind auf eine Höhe von 11 m über Grund zu verlängern bzw. zu errichten.
- 3.3 Die Abluft des Stalles BE2, 2a und 2b sind mit einer Lüftungsanlage nach DIN 18910 auszurüsten. Die Abluft ist dem Abluftwäscher zuzuführen. Der Abluftwäscher ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende **Emissionsbegrenzungen** eingehalten werden:
- a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
  - b) Die Geruchsemissionen dürfen reingasseitig 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Eigengeruch des Abluftwäschers).
  - c) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss mindestens 70 % betragen.
- 3.4 Die Bemessung des Abluftwäschers (**Auslegungsbescheinigung**) ist mir unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung und der Emissionsbegrenzungen zum Baubeginn vorzulegen.
- 3.5 Der Abluftwäscher ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und instand zu halten.

Mit dem Hersteller des Abluftwäschers ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung in Halbjahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist mir vorzulegen.

Nach 3 halbjährlichen Überprüfungen ohne erhebliche Beanstandungen in der Betriebsweise kann auf Antrag der Wartungszyklus auf 1 Jahr verlängert und die Wartung auch von einer sachkundigen Person übernommen werden.

- 3.6 Die Betriebsparameter Luftvolumenstrom, Menge Abschlammwasser, PH-Wert, Leitfähigkeit, Säureverbrauch, Druckverlust und Druck des Berieselungssystems, sind kontinuierlich zu messen, elektronisch als Halbstundenmittelwerte zu speichern und fünf Jahre aufzubewahren. Diese Werte sind auf Verlangen dem Kreis Borken jeweils unmittelbar in elektronischer und auswertbarer Form zu überlassen. In der SPS (Speicher-Programmierbare-Steuerung) ist eine entsprechende USB-Schnittstelle einzurichten. Vergleichbare Lösungen bedürfen meiner schriftlichen Zustimmung.
- 3.7 Für den Abluftwäscher sind eine Betriebsanleitung und ein Wartungsplan zu erstellen. Diese sind an geeigneter Stelle vorzuhalten, so dass diese Unterlagen schnell und einfach eingesehen werden können.
- 3.8 Für den Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und mir zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung des Abluftwäschers ausreichend eingewiesen und geschult wird.
- 3.9 Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Abluftwäscher sind in einem Betriebstagebuch unter Angabe von Anlass und Umfang der ausgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursache und Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes.

Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.

- 3.10 a) Innerhalb von 3 bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme des Abluftwäschers sind die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 3.3 dieser Genehmigung durch eine gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle prüfen zu lassen. Die Probenahme und Beurteilung sollen den DLG-Prüfkriterien entsprechen. Über die Messung ist ein Bericht zu erstellen und mir unmittelbar zuzuleiten.
- b) Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist diese auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Bei der Messung sind mindestens 15°C Außentemperatur und mindestens 90% Stallbelegung zu gewährleisten.
- c) Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes des Abluftwäschers sind die Messungen alle drei Jahre zu wiederholen.
- d) Über die Messung ist jeweils ein Bericht zu erstellen und mir unmittelbar zuzuleiten

#### 4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Die Güllebehälter und Gülleleitungen müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Die DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter) ist zu beachten.

Die Güllekeller sowie Vorgruben, Gerinne und Kanäle sind in Stahlbeton C 25/30 zu herzustellen. Der Anschluss zwischen der Bodenplatte und senkrechten Wänden ist durch Fugenband bzw. Fugenblech flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeitsbeständig abzudichten. Undichtigkeiten müssen erkennbar sein. Bei Güllekellern und Güllebehältern außerhalb von Schutzgebieten gilt diese Vorgabe dann als erfüllt, wenn der Fußpunkt Sohle/aufgehende Wand einsehbar ist. Ist dies nicht möglich, ist in diesem Bereich ein Leck-Erkennungssystem (z. B. in Form einer Kontrolldrainage) zu installieren.

- 4.2 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter (Hersteller, Architekt, Bauingenieur) überwacht werden. Bei der baurechtlichen Schlussabnahme ist eine vom Bauleiter unterschriebene Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung des Einbaus des Fugenbandes/Fugenblechs sowie die Dichtheitsprüfung des Behälters gemäß DIN 11622, Teil 1, vorzulegen.
- 4.3 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11 622) und während des Betriebes mindestens einmal jährlich durch Sichtkontrolle auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Dränage, Rohrleitungsanschlüsse, Schieber, Kontrollschächte) gründlich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.4 Die Entnahme der Gülle darf nur auf einem wasserdicht befestigten Platz von mindestens 3,0 x 4,0 m erfolgen. Dieser Platz ist mit entsprechendem Bodengefälle und Ablauf zur Güllegrube anzulegen. Nach jeder Entnahme ist die Befüllstelle zu reinigen.
- 4.5 Anlagen sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen zu versehen oder nachzurüsten:
- a) Alle mit Gülle gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein.
  - b) Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlusschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten.
  - c) Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
  - d) Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
  - e) Alle mit Gülle gefüllten Leitungen müssen bei Frostgefahr entleert werden oder frostfrei verlegt sein.
  - f) Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern.

- 4.6 Befüll- und Entleerungsleitungen müssen mit Absperreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein. Die Befüllung und Entleerung der Behälter sollte möglichst von oben erfolgen. Bei erdverlegten Leitungen sollten die Schieber in Kontrollschächten verlegt sein. Das Gestänge der Schieber ist mindestens bis zum Geländeniveau hochzuführen. Erdverlegte Leitungen müssen zu Kontrollzwecken entleert werden können.
- 4.7 Das Wasserbecken des Abluftwäschers ist als HBV-Anlage gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererfüllenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) einzustufen und so zu errichten, dass die Grundsatzanforderungen des § 3 (2) erfüllt sind.
- 4.8 Vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde entsprechende Ausführungsunterlagen vorzulegen, die (als Empfehlung) mit einem Sachverständigen abgestimmt werden sollten.

Vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend, ist die Waschwasservorlage des Abluftwäschers gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

- 4.9 Das Waschwasser des Abluftwäschers muss am Anfallort getrennt gelagert werden.

## **5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht**

- 5.1 Für den Schweinebestand ist ein Güllelagervolumen von mindestens 4.955 m<sup>3</sup> Inhalt erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Inbetriebnahme zu erbringen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Landschaftsschutz**

- 6.1 Das Vorhaben bedingt eine Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme von 1.578 m<sup>2</sup> Größe, welche vom Antragsteller selbst nicht durchgeführt werden kann. Diese Verpflichtung wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken übernommen. Die Ablösung der Ausgleichsverpflichtung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Baubeginn nachzuweisen.
- 6.2 Das Außenmauerwerk und die Dacheindeckung müssen sich farblich dem Außenmauerwerk und der Dacheindeckung der/dem vorhandenen Gebäude/-teil anpassen.
- 6.3 Entsprechend der Eintragung im überarbeiteten Kompensationsplan (den Antragsunterlagen beigelegt) ist eine 6-reihige **Gehölzpflanzung K3** auf einer Länge von 180 m im Pflanzverband 1 x 1 m, Pflanzgröße 150 bis 180 cm, anzulegen. Folgende Gehölzarten können verwendet werden: Hainbuche, Eberesche, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hundsrose. Zu Gebäuden und Wegeflächen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Bei Bestandsergänzungen ist die erste Pflanzreihe mindestens 2 m außerhalb des Kronentraufbereichs der vorhandenen Bäume bzw. mit mindestens 2 m Abstand zu vorhandenen Strauchgehölzen zu setzen.



6.4 **Die Anpflanzung K2 (als Ausgleichsverpflichtung der Genehmigung vom 17.07.2009) und die Anpflanzung K3 sind spätestens bis zum 31.03.2014 durchzuführen.** Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle von mehr als 15% sind nachzupflanzen.

6.5 In der Genehmigung vom 17.07.2009 für den Neubau eines Schweinestalles, Aktenzeichen 554-63.0009/09/070G1 wird folgendes geändert:

Nach Verwirklichung der Anpflanzungen K3 und K2 entsprechend Ziffer 6.2 dieser Genehmigung kann die Anpflanzung (K1) an der Westseite der Stallgebäude entfallen.

6.6 Die Herstellung eines Feuerlöschteiches mit Tonabdichtung an der Ostseite der BE 7 innerhalb einer Ausgleichspflanzung wird landschaftsrechtlich gestattet. Dabei ist eine mindestens 3-reihige Anpflanzung zwischen Ostseite des Feuerlöschteiches und der Grundstücksgrenze einzuhalten.

## 7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

7.1 BE 1/1a und BE 2/2a/2b Erweiterung der Schweinemastställe allgemein

a) In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufräumen und während der Entnahme von Fäkalien nur bei ausreichender Lüftung zulässig (VSG 2.8 § 6 (2)). Sofern keine ausreichende Lüftung möglich ist, ist der Aufenthalt im Stallbereich verboten.

b) Ist es aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich, während der vorgenannten Tätigkeiten den Stall dennoch zu betreten, so muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sauerstoff in der Atemluft vorhanden ist (VSG 1.1 § 14).

c) Ein entsprechendes Warnschild bzw. die Betriebsanweisung »Gülle« ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle anzubringen (VSG 2.8 § 7).

7.2 Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben oder vorgesehene Rühr- und Spüleinrichtungen müssen außerhalb des Stalles bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1) Ziffer 6).

7.3 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z. B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmeverrichtungen) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (Beispiel Seite 22-26 Merkblatt Arbeitssicherheit aktuell „Flüsigmist“) (VSG 2.8 § 3 Ziffer 1).

7.4 Eingebaute Absperreinrichtungen (Schieber oder dgl.) müssen über Flur bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1)).

7.5 Staumistverfahren

a) Übergangsbereich Staukanal/Querkanal

Die Schieber müssen von außen bedienbar sein. Auf diese Forderung kann verzichtet

werden, wenn der Bedienungsstand der Schieber vom Stall vollständig abgetrennt und die Schieber gasdicht sind (VSG 2.8 § 5 (1)).

- b) Befinden sich Stauschieber im separaten Treibgang, darf der Treibgang keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass der Boden des Treibganges mit einer gasdichten Betondecke versehen wird (VSG 2.8 § 5 (1)).
- c) Das Eindringen von Schadgasen in den Stall während des Entleerens des Staukanales ist durch den Einbau eines Gasverschlusses zu verhindern (VSG 2.8 § 5 (1)).

#### 7.6 Übergangsbereich Querkanal/Güllebehälter

Das Eindringen von Schadgasen aus dem Behälter in den Querkanal bzw. in den Stall ist durch Siphonierung auszuschließen (VSG 2.8 § 5 (1)).

#### 7.7 Elektro-Anlage

Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach der VDE-Bestimmung 0100 Teil 705 von Oktober 2007 zu installieren. Diese Bestimmung sagt aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper (nach 705.559) mindestens in der Schutzart IP44/54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten.

Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (VSG 1.4 § 2).

- 7.8 Türen und Tore müssen so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes die Entfernung von 35 m ins Freie nicht überschritten wird (Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 zu § 10 (1) der Arbeitsstätten-Verordnung bzw. VSG 2.1 § 6).

- 7.9 Über den festzulegenden Not-Ausgängen und an den Stirnseiten der Arbeits- und Kontrollgänge sind Rettungszeichenleuchten gem. Nr. 1.4 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsleuchten“ anzubringen (§ 7 ArbStättV).

- 7.10 Aufenthaltsräume und andere Sozialräume wie z.B. Toilette, Waschraum usw. müssen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung zu §§ 29, 34, 35 und 37 bzw. Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) zu §§ 29/1-4, 34/1-5, 35/1-4 und 37/1 gestaltet sein.

#### 7.11 Futterhochbehälter Neu

Anschlussstutzen pneumatisch zu befüllender Hochbehälter, müssen in gut erreichbarer Höhe (max. 1,40 m über Flur) liegen (VSG 2.2 § 2). Abdeckungen, die geöffnet werden müssen, sind sicher zu befestigen und mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen sicherstellen (VSG 2.2 § 4)

## **8. Nebenbestimmung zum Veterinärrecht**

- 8.1 Die Verladeeinrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklauf in den Stallbereich verhindern. Außerhalb der Verladevorgänge muss diese dauerhaft zu allen Seiten verschließbar sein.
- 8.2 Es muss eine befestigte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen mit einem Bodenablauf zu einer Güllelagerstätte vorhanden sein.

## **VII. Hinweise**

### **1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise**

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **2. Baurechtliche Hinweise**

- 2.1 Der Bürgschaftsbetrag zur Sicherung der Rückbauverpflichtung (vergl. Nebenbestimmung III.3) setzt sich wie folgt zusammen:
- 10 % der Rohbausumme (723.000 €) für den Rückbau der Stallgebäude BE 1a, BE 2a und BE 2b = 72.300 € zuzüglich 6 % der Herstellungssumme (9.000 €) für den Rückbau der Futtermittelsilos = 540 €. Zusammen = 72.840,00 €.
- 2.2 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.

2.3 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

2.4 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Wasserrechtliche Hinweise**

3.1 Die chemische Stufe des Abluftwäschers wird mit einer maximalen Ammoniumsulfat Konzentration von 2,9 % beantragt und genehmigt. Soweit der Wäscher mit einer höheren Konzentration betrieben werden soll, ist die geänderte Betriebsweise unter Vorlage entsprechender Ausführungsunterlagen einem Genehmigungsänderungsverfahren nach § 16 BImSchG zu unterziehen.

3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauernden Dichtigkeit der Anlage allein dem Betreiber obliegt. Er ist für die regelmäßige Kontrolle und Wartung verantwortlich. Die wichtigsten Prüfkriterien sind dem beigegeführten Formblatt zu entnehmen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

3.3 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken (☎ 02861-82 1446) einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

### **4. Abfallrechtlicher Hinweis**

4.1 Die in der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 10.01.2006 enthaltenen Regelungen sind einzuhalten.

### **5. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis**

5.1 Der Anlagenbetreiber hat seine Vertragspartner schriftlich zu verpflichten mindestens folgende Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten (VSG1.1 § 5): a) Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen); b) Maschinenrichtlinie 2006/42/EG; c) VDE Bestimmungen; d) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG); e) Anerkannten Regeln der Technik.

## **VIII. Begründung**

Mit Antragsunterlagen vom 07.10.2011, bei mir eingegangen am 22.12.2011, haben Sie die Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurden letztmalig am 09.01.2014 ergänzt.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

### **UVPG**

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das bestehende Vorhaben ist im Zusammenhang mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.07.2009 mit Aktenzeichen 554-63.0009/09/070G1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Für die jetzt beantragte Änderung / Erweiterung der Anlage besteht gemäß § 3e UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, da

- die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Erweiterung selbst nicht erreicht oder überschritten werden und
- die insoweit nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird im Amtsblatt und auf den Internetseiten des Kreises Borken öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

### **Bekanntmachung/Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht worden:

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 18/2012 vom 06.08.2012
- in der Münsterland Zeitung am 07.08.2012 und
- im Internet des Kreises Borken.

Die Antragsunterlagen haben im Anschluss daran während der Zeit vom 13.08.2012 bis zum 12.09.2012 bei der Gemeindeverwaltung Südlohn sowie bei der Kreisverwaltung Borken zur Einsichtnahme ausgelegt.

### **Einwendungen**

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.08. bis zum 25.09.2012 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, so dass der für den 31.10.2012 angesetzte Erörterungstermin entfallen konnte. Der Wegfall wurde bekannt gemacht

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 22/2012 vom 16.10.2012,
- in der Münsterland Zeitung am 17.10.2012 und
- im Internet des Kreises Borken.

### **Behördenbeteiligung**

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert worden, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Im Einzelnen wurden folgende Stellen beteiligt:

Bürgermeister der Gemeinde Südlohn

Landrat des Kreises Borken

- Fachabteilung 39.1; Veterinärangelegenheiten
- Fachabteilung 63.1/2; Bauaufsicht
- Fachabteilung 66.1, Wasserwirtschaft
- Fachabteilung 66.2, Abfall, Abwasser und Bodenschutz
- Fachabteilung 66.3, Naturschutz und Landschaftspflege

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW, Münster

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Die Fragen des Immissionsschutzes habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die genannten Stellen haben die Unterlagen bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG geprüft und keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage erhoben. Sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

### **Bauplanungsrechtlich Beurteilung**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Südlohn und beurteilt sich bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB. Da der Antrag bereits vor dem 4. Juli 2012 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist, ist § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB in der bis zum 19.09.2013 geltenden Fassung anzuwenden (vgl. § 245a Abs. 4 BauGB). Danach ist das Vorhaben zulässig, weil es wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Die Gemeinde Südlohn hat zu dem Vorhaben das gemäß § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt.

Die als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, hat der Vorhabenträger am 19.12.2013 abgegeben. Weil die Anlage nicht im räumlichen Zusammenhang mit einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten, mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen ausgestatteten Hofstelle betrieben wird, besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, dass im Falle der Betriebseinstellung ausreichende Mittel für den Rückbau der beantragten Gebäude zur Verfügung stehen. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens habe ich mich deshalb dazu entschieden, die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch die Vorlage einer selbstschuldnerische Bankbürgschaft über 72.840 € sicherzustellen.

### **Ergebnis**

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung daher zu erteilen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Walter Hüsken

## Anhang I

### Verzeichnis der genehmigten Unterlagen

#### Griff

1. Antrag BImSchG - Formular 1 Blatt 1 - 3  
Formulare 2 bis 8
2. Kurzbeschreibung
3. Auszug aus Liegenschaftskataster M.: 1:2000
4. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000  
Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 – 1 Blatt
5. Lageplan M.: 1:2000
6. Mitgliedsurkunde Architektenkammer
7. Bau- und Betriebsbeschreibung
8. Gutachten: Geruchs-, Ammoniak-, Staub und Keimimmissionen Nr. 11.318 vom  
21.11.2011 erstattet von Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg  
Ergänzung vom 15.10.2013
9. Ermittlung des Tageslichteinfall
10. Formular Bauantrag Stallerweiterungen  
Formular Baubeschreibung Stallerweiterungen  
Ergänzung mit Schreiben vom 28.09,2013  
Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftl. Vorhaben  
Erhebungsvordruck für Baustatistik  
Formular Bauantrag Futtersilo  
Formular Baubeschreibung Futtersilo
11. Nachgereicht: Ergänzende Erläuterung zu Veterinärangelegenheiten  
Ergänzende Betriebsbeschreibung „Schweinestall“ – 11 Seiten
12. Ermittlung der Nutzfläche, des umbauten Raumes, der Rohbau- und Herstellungskosten
13. Ermittlung der verfügbaren Stallfläche je Schwein
14. Grundriss Güllekeller BE 2a + 2b – M.: 1:100  
Grundriss Erdgeschoss BE 2, 2a, 2b – M.: 1:100  
Schnitt BE 2, 2a, 2b – M.: 1:100  
Ansicht BE 2, 2a, 2b – M.: 1:200  
Grundriss Güllekeller + Erdgeschoss BE 1a – M.: 1:100  
Ansichten und Schnitt BE 1a – M.: 1:100
15. Berechnung zur Gülle: Lagerkapazität und Anfall
16. Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW  
Nährstoffbeurteilungsblatt mit Güllebagger – 5 Seiten
17. Vertrag mit Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken; Berechnung der Ausgleichsfläche;  
Kompensationsmaßnahmenplan – überarbeitet vom Kreis Borken
18. Tierkörperbeseitigung
19. Fließbilder: Gülle, Futter, Belüftung
20. Technische Betriebsbeschreibung
21. Erklärung zur Schadnagerbekämpfung
22. Erklärung zur Reinigung und Desinfektion der Ställe
23. Einhaltung der JGS-Verordnung
24. Zeichnungen zur Gülleentnahme BE 2, 2a, 2b und BE 1
25. Brandschutzkonzept vom 14.08.2012; 1. Aktualisierte Fassung vom 10.10.2013;  
erstattet von Decker & Flück GbR
26. Abluftwäscher „Uniqfill“: Beschreibung und Unterlagen; DLG Prüfbericht 5880
27. Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB